



Politische Gemeinde Buchs ZH

Entschädigungsverordnung (EVO)

vom 14. März 2002

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung		1
A. Allgemeines		
Rechtsgrundlage	Art. 1	1
Geltungsbereich	Art. 2	1
B. Entschädigungen		
Behörden	Art. 3	1
Abgrenzung	Art. 4	2
Funktionäre im Nebenamt	Art. 5	2
Beratende Kommissionen	Art. 6	3
Funktionäre der Feuerwehr	Art. 7	3
Gemeindeammann und Betriebsbeamter	Art. 8	3
Stellvertretungen	Art. 9	3
Zusätzliche Aufgaben	Art. 10	3
Tag- und Sitzungsgelder	Art. 11	3
Spesenvergütung	Art. 12	4
C. Versicherungen		
Unfall- und Haftpflichtversicherung	Art. 13	4
D. Schluss- und Übergangsbestimmungen		
Inkraftsetzung	Art. 14	4
Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 15	4

Vorbemerkung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichstellung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Entschädigungsverordnung ungeachtet der verwendeten Sprachform für beide Geschlechter.

A. Allgemeines

Art. 1

Rechtsgrundlage

Gestützt auf Art. 11 Ziff. 1 der Gemeindeordnung vom 23. September 2001 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder von Behörden, Kommissionen und der Funktionäre im Nebenamt („Entschädigungsverordnung“).

Art. 2

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, die Tag- und Sitzungsgelder sowie den Versicherungsschutz der Mitglieder von Behörden und Kommissionen sowie der nebenamtlichen Funktionäre der Politischen Gemeinde Buchs.

B. Entschädigungen

Art. 3

Behörden

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben werden den Mitgliedern folgender Behörden jährliche Grundentschädigungen ausgerichtet:

a) Gemeinderat

- Aufgabengebiet „Präsidiales“	Fr. 24'000.--
- Aufgabengebiet „Bau“	Fr. 21'000.--
- Aufgabengebiet „Soziales“	Fr. 18'000.--
- Aufgabengebiet „Finanzen“	Fr. 17'000.--
- Aufgabengebiet „Sicherheit“	Fr. 17'000.--
- zusätzlich für Vize-Präsidium	Fr. 1'000.--

b) Sozialbehörde

- Präsident (Gemeinderat)	-
- übrige Mitglieder je	Fr. 3'000.--

d) Rechnungsprüfungskommission		
- Präsident	Fr.	3'500.--
- Aktuar	Fr.	3'000.--
- übrige Mitglieder je	Fr.	2'000.--

f) Wahlbüro		
- Grundentschädigung	Fr.	150.--
- Urnenwache	Fr.	35.--
- Auszähldienst, pro Stunde	Gemeindewerklohn	

Art. 4

Abgrenzung

In den Grundentschädigungen sind Besprechungen einzelner Behörde- und Kommissionsmitglieder im ordentlichen Rahmen ihres Amtes bis 1½ Stunden innerhalb der Gemeinde enthalten.

Bei ausserordentlichen amtlichen Verrichtungen und Teilnahme an Konferenzen, Tagungen, halb- und ganztägigen Sitzungen, Augenscheinen usw. haben die Behörde- und Kommissionsmitglieder Anspruch auf Vergütung gemäss Art. 11 dieser Verordnung.

Art. 5

Funktionäre im Nebenamt

Den nachstehenden Funktionären im Nebenamt werden nebst den von ihnen erhobenen Gebühren und Sporteln folgende Jahresentschädigungen ausgerichtet:

a) Ackerbaustellenleiter	Fr.	1'100.--
b) BfU-Sicherheitsdelegierter	Fr.	500.--
b) Friedensrichter	Fr.	9'450.--
c) Zivilschutz		
- C ZSO	Fr.	7'000.--
- C ZSO Stv.	Fr.	3'500.--
- DC ACS	Fr.	200.--
- DC AMT	Fr.	200.--
- DC Betreu	Fr.	700.--
- DC Na	Fr.	300.--
- DC San	Fr.	200.--
- DC Rttg	Fr.	900.--
- DC Uem	Fr.	200.--
- DC Vsg	Fr.	300.--

Die Kosten für Büromaterial, Drucksachen und Fachliteratur sind in den Jahresentschädigungen nicht enthalten.

Art. 6

Beratende
Kommissionen

Für die Mitglieder der beratenden Kommissionen werden die Entschädigungen vom Gemeinderat festgelegt.

Art. 7

Funktionäre der
Feuerwehr

Die Entschädigung und der Sold für die nebenamtlichen Funktionäre der Feuerwehr richten sich nach der Besoldungsverordnung des Zweckverbandes Feuerwehr Buchs-Dällikon.

Art. 8

Gemeindeammann
und Betriebs-
beamter

Die Entschädigung des Gemeindeammanns und Betriebsbeamten wird vom Gemeinderat geregelt. Das Amtlokal wird zur Verfügung gestellt oder entschädigt.

Art. 9

Stellvertretungen

Bei längeren Stellvertretungen infolge Unfall oder Krankheit des Amtsinhabers entscheidet der Gemeinderat über die Aufteilung der Entschädigung zwischen Amtsinhaber und Stellvertreter.

Art. 10

Zusätzliche
Aufgaben

Übernimmt ein Behörden- oder Kommissionsmitglied oder ein Funktionär Aufgaben, welche zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, kann der Gemeinderat eine zusätzliche Entschädigung ausrichten.

Art. 11

Tag- und
Sitzungsgelder

Zusätzlich zur Grundentschädigung von Art. 3 stehen den Mitgliedern der Behörden und Kommissionen für die Teilnahme an Sitzungen und für andere amtliche Verrichtungen Tag- respektive Sitzungsgelder im folgenden Umfang zu:

- | | | |
|-------------------------------|-----|--------|
| a) Taggeld für den ganzen Tag | Fr. | 250.-- |
| b) Taggeld für den halben Tag | Fr. | 150.-- |
| c) Sitzungsgeld pro Sitzung | Fr. | 60.-- |

Sitzungsvorbereitung, Aktenstudium sowie Gespräche in der Verwaltung werden nicht separat entschädigt.

Art. 12

Spesenvergütung

Den Mitgliedern von Behörden und Kommissionen sowie den Funktionären werden die aus der amtlichen Tätigkeit erwachsenden Barauslagen gemäss den für das Gemeindepersonal geltenden Richtlinien entschädigt.

C. Versicherungen

Art. 13

Unfall- und Haftpflichtversicherung

Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Gemeinde gegen Unfall und Haftpflicht versichert.

D. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 14

Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. April 2002 in Kraft.

Der Gemeinderat regelt die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Einzelheiten.

Art. 15

Aufhebung bisherigen Rechts

Diese Entschädigungsverordnung ersetzt alle früheren Richtlinien und Reglemente über die Entschädigung der Mitglieder von Behörden, Kommissionen und der Funktionäre im Nebenamt.

Buchs, 7. Januar 2002

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident: Der Schreiber:

R. Meier M. Hohl

Die Entschädigungsverordnung wurde durch die Gemeindeversammlung am 14. März 2002 genehmigt.

Buchs, 14. März 2002

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident: Der Schreiber:

R. Meier M. Hohl